

Glatteis: bAV-Beratung für den Mittelstand

„All in one“-Lösungen sind in der bAV rechtlich höchst problematisch. Ein diesbezügliches BGH-Urteil macht es der Branche nicht leichter.



*Autor: Dr. Johannes Fiala,
Rechtsanwalt (München)*

Der Bundesgerichtshof entschied durch Urteil vom 20.03.2008 (Az. IX ZR 238/06), dass Firmen bei der Gestaltung betrieblicher Altersversorgung „vor unsachgemäßer Beratung und Vertretung durch unfähige und ungeeignete Berater“ in Rechts- und Steuerfragen zu schützen sind. Im Grundsatz schulden „illegale“ bAV-Unternehmensberater auch Schadensersatz. Dies gilt nur ausnahmsweise dann nicht, wenn die auftraggebende Firma das Verbot der Rechts- bzw. Steuerberatung kennt oder kennen muss, insbesondere wenn der Auftraggeber eine Steuerberatungsgesellschaft ist.

Das Angebot „hoch qualifizierter und umfassender Dienstleistungen“ für bAV und Zeitwertkonten umfasst insbesondere „Neueinrichtung und Umstrukturierung von Versorgungswerken“, mithin zumeist auch Steuer- und Rechtsberatung. Regelmäßig handelt es sich hier nicht um erlaubte Hilfsgeschäfte, denn entweder, „die erlaubte betriebswirtschaftliche Beratung ... habe auch ohne die streitige Hilfeleistung in Steuersachen sinnvoll durchgeführt werden können – oder die Steuer- und Rechtsberatung ist ein wesentlicher Teil der Leistung, mithin kein erlaubtes untergeordnetes Hilfsgeschäft einer anderen Hauptleistung.“

„Hilfsgeschäft“?

Dem verklagten Unternehmensberater bzw. bAV-Institut schrieb der BGH ins Stammbuch, dass es verbotene Steuer- bzw. Rechtsberatung auch nicht dadurch zum „Hilfsgeschäft“ machen kann, indem vertraglich ein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt wird. Zudem darf die Rechts- bzw. Steuerberatung nicht (wesentlicher) Teil der vertraglichen bAV-Beratung sein, sondern allenfalls ein untergeordnetes Hilfs- bzw. Neben-

geschäft, damit sie erlaubt sein kann. Bereits ein einziger Punkt, der steuerlich oder rechtlich vertieft zu prüfen wäre, führt zur Vertragsnichtigkeit.

„Die Klägerin hat vorgetragen, dass eine erfolgreiche Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung ohne Berücksichtigung der steuerlichen Aspekte nicht stattfinden könne, weil ansonsten wesentliche finanzielle Auswirkungen nicht berücksichtigt würden. Bereits aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass hier nicht eindeutig bestimmbar ist, ob wirtschaftliche oder steuerrechtliche Gesichtspunkte bei der Beratung im Vordergrund stehen. Dann handelt es sich bei dem steuerlichen Teil der Aufgabenerfüllung nicht nur um eine untergeordnete Nebentätigkeit, ...“ urteilte der BGH. Damit ist der Beratungsvertrag nichtig. Eine Vergütung wird dafür nicht geschuldet, und wäre regelmäßig von der auftraggebenden Firma rückforderbar.

Finanzdienstleister in der persönlichen Haftung

Finanzdienstleister, die derartige Modelle bewerben, geraten wegen Anstiftung oder Beihilfe ebenfalls in die persönliche Haftung – neben dem „bAV-Institut“, welches „umfassende“ Lösungen erarbeitet. Selbst ein Syndikus oder Steuerberater als Mitarbeiter der bAV-Unternehmensberatung macht diese nicht legaler, denn die bAV-Beratungsfirma müsste die Erlaubnis zur Rechtsberatung selbst besitzen, wie der BGH bereits entschieden hat. Ausschließlich im Teilbereich des Versicherungsrechts wären hingegen zugelassene Versicherungsberater und echte Versicherungsmakler zur Beratung befugt. Ein Beratungshonorar kann sich der Versicherungsmakler jedoch durch Formular nicht wirksam versprechen lassen – denn nach dem gesetzlichen Leitbild wird ihm nur ein Erfolgshonorar geschuldet.

Versicherungsvertreter und bAV-Beratung

Agenten und andere Vertriebsmitarbeiter von Lebensversicherern und Pensions-

kassen dürfen eine umfassende bAV-Beratung – für die Rechts- und Steuerberatung wesentlich ist – nicht durchführen.

Auch Versicherungsunternehmen können hier mit eigenem Personal – selbst wenn dieses für Rechts- und Steuerberatung qualifiziert wäre – nicht helfen, denn Versicherer selbst sind nicht zur Rechts- und Steuerberatung befugt. Wenn sie dennoch zum Verkauf ihrer Produkte eine unerlaubte Rechts- und Steuerberatung durchführen oder durch ihre Agenten durchführen lassen, stellt sich die Frage, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge schon aus diesem Grund anfechtbar sind.

Folge einer solchen unerlaubten Rechts- und Steuerberatung kann also die Rückabwicklung der Versicherungsverträge und zusätzlich Schadenersatz sein – und zwar selbst dann, wenn die Beratung sich insgesamt als sachlich zutreffend herausstellt.

Problematische Offerten

Häufig anzutreffen ist die Offerte, die GGF-Versorgung arbeits-, insolvenz- und steuerrechtlich zu prüfen – dabei versteckt man sich hinter dem Begriff der „Begutachtung“: Um ein zulässiges wissenschaftliche Gutachten handelt es sich dabei jedoch nicht. Auch eine Beratung beim Wechsel des Durchführungsweges, die Einrichtung oder Umstrukturierung der bAV, eine Ausgliederung der betrieblichen Versorgung (z.B. in eine Rentner-GmbH), auch die Abfindung betrieblicher Ansprüche – z.B. bei vorweggenommener Erbfolge oder Unternehmensverkauf – fallen regelmäßig darunter. Wenn Versicherungs- und Pensionskassenvorstände eine unerlaubte Rechts- und Steuerberatung durch ihre Agenten oder spezialisierte Mitarbeiter zulassen, kann dies Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit hervorrufen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Aufsichtsbehörde ihre Abberufung verlangen darf oder dass sie – zusätzlich – in eine persönliche Haftung kommen.

Es muss für einen Versicherungs- oder Pensionskassenvorstand auf der Hand liegen, dass eine umfassende und vertiefte bAV-Beratung ohne Rechts- und Steuerberatung gar nicht erfolgen kann. Er kann sich daher auch nicht darauf berufen, dass er von der illegalen Rechts- und Steuerberatung durch seine Agenten oder durch dazu angestellte spezielle Mitarbeiter nichts wusste. Allein das „bAV-Beratungsangebot“ beweist stets das Gegenteil: Meist wird sich sogar anhand von Schulungsmaterial der Agenten und Stellenbeschreibungen der eingesetzten Mitarbeiter ausdrücklich nachweisen lassen, dass die illegale Rechts- und Steuerberatung zum Verkaufskonzept des Versicherers oder der Pensionskasse in der bAV gehörte.

Unter www.bundesgerichtshof.de findet der interessierte Makler weitere Urteile zur Beratungsproblematik in der bAV.

Swiss Life

Vertriebsunterstützung im Maklermarkt

Eine aktuelle Studie von AssCompact Wissen verlieh die Bestnote in der Vertriebsunterstützung bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) an Swiss Life. Ausgezeichnet wurde die höchste Serviceleistung für Makler und Mehrfachagenten.

AssCompact Wissen befragte hierzu 900 unabhängige Vermittler zu ihrer Zufriedenheit mit der Betreuung durch die Produkthanbieter im deutschen Markt. Bei der betrieblichen Altersversorgung punktete die Swiss Life mit ihrem Serviceangebot vor 20 Wettbewerbern.

Die Studie zeigte außerdem, dass Makler im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge Verkaufshilfen von den Unternehmen besonders würdigen.

www.asscompact.de

Delta Lloyd mit neuen bAV-Tarifen

Delta Lloyd hat seine bAV-Tarife überarbeitet. Dies gilt für die drei Durchführungswege Direktversicherung, Direktzusage und Unterstützungskasse sowie für die Tarife der Delta Lloyd Pensionskasse. Alle Tarife bieten jetzt höhere Renten, gleichzeitig wurden auch die Bedingungen verbessert. Der Tarif ARZ-ST ist eine aufgeschobene Rentenversicherung mit Rentengarantiezeit. Er wurde in der Kategorie „höchste garantierte Rente“ von Morgen & Morgen ausgezeichnet. Auch mit den übrigen bAV-Produkten steht Delta Lloyd jetzt im Ranking von Morgen & Morgen unter den zehn besten Anbietern. Delta Lloyd bietet im Bereich bAV ein vereinfachtes Antragsverfahren, das alle Anforderungen des VVG abdeckt, den Aufwand für die Unternehmen und Vermittler aber nach eigener Aussage erheblich reduziert.

www.deltalloyd.de

Pensionskassen

Versicherungsvereine rentieren besser

Der Grund für die Leistungsdifferenz bei Pensionskassen sind unterschiedliche Sterbetafeln, Rechnungszinsen und Kosten. Die regulierten Pensionskassen alter Art rechnen insgesamt anders als die neueren Pensionskassen.

Während die Neugründungen mit denselben Sterbetafeln rechnen wie ihre Muttergesellschaften, legen die regulierten Versicherungsvereine ihrer Kalkulation meist eine geringere Lebenserwartung zugrunde.

Zudem rechnen regulierte Pensionskassen mit 2,75 Prozent Zins im Jahr. Deregulierte Kassen wie die Lebensversicherer arbeiten mit den gesetzlich vorgegebenen 2,25 Prozent. Ein geringerer Rechnungszins bedeutet, dass für denselben Beitrag eine geringere Garantieleistung geboten werden kann. Doch auch die Kosten spielen eine Rolle. Geringe Kosten erhöhen die Leistung. Davon profitieren die regulierten Versicherungsvereine, die ohne Außendienst arbeiten. Spitzenreiter sind laut zwei aktuellen voneinander unabhängigen Zeitschriften-Tests: Dresdener PK, Selbsthilfe PK der Caritas und Kölner Pensionskasse.

► Das will der Arbeitgeber in der bAV-Beratung hören

Nicht neu, aber für das Beratungsgespräch immer wieder zu vergegenwärtigen ist, dass der bAV-Kunde folgende Gewissheiten haben will:

- Nr. 1 Geringer Verwaltungsaufwand
- Nr. 2 transparente Beitragsberechnung

Die Komplexität des Themas soll den Kunden also nicht erschlagen.

Er will das Thema einfach erklärt haben und einfach umsetzen können.